

INFORMATIONEN
FÜR FRAUEN BEI
HÄUSLICHER
GEWALT

Fachforum **GEGEN**
HÄUSLICHE
GEWALT
im Kreis Herford



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Landrats	4
2	Einleitung	5
3	Häusliche Gewalt	6
3.1	Dynamik	8
3.2	Folgen der Gewalt	10
4	Was können Sie tun, wenn Sie Opfer Häuslicher Gewalt geworden sind?	12
5	Der Weg in ein Leben ohne Gewalt	15
5.1	Juristische Begleitung	17
5.2	Wohnungsverweis und Wohnungszuweisung	17
5.3	Kontakt- und Näherungsverbot	19
5.4	Unterhalt	19
5.5	Strafanzeige	21
5.6	Psychosoziale Prozessbegleitung	22
5.7	Sorge- und Umgangsrecht	24
5.8	Aufenthaltserlaubnis	25
5.9	Finanzielle Hilfen	25
6	Wie können Nachbarn, Freunde, ... helfen?	27
7	Hilfreiche Adressen	28

1 Vorwort des Landrats

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

häusliche Gewalt ist eine traurige Realität und sie kommt in vielen Gesellschaften auf der ganzen Welt vor. Sie ist ein weitreichendes Problem, das alle Geschlechter jeden Alters, jeder sozialen Schicht und jeder Herkunft betrifft. Das „Fachforum gegen häusliche Gewalt im Kreis Herford“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, dieses Thema anzusprechen und aufzuzeigen, wo es Hilfe gibt.

Das Fachforum besteht aus vielen Akteurinnen und Akteuren, die den Schutz von Frauen bei Häuslicher Gewalt verbessern möchten. Im Kreis Herford gibt es viele Angebote und ein gutes Netzwerk, das Betroffenen hilft und sie unterstützt.

Die vorliegende Broschüre informiert darüber, was Gewalt eigentlich ist, wie Gewaltspiralen entstehen und was dagegen unternommen werden kann. Sie zeigt Unterstützungs- und Hilfsangebote für Betroffene und Unterstützende gleichermaßen auf.

Das Ziel dabei: Häusliche Gewalt soll nicht mehr als Tabuthema angesehen werden. Stattdessen soll über die verschiedenen Facetten aufgeklärt und Informationen über die Rechte und mögliche Schutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Broschüre soll Mut geben, sich der eigenen Situation bewusst zu werden. Denn Wissen ist der erste Schritt auf dem Weg zur Veränderung - einer Veränderung in ein Leben ohne Angst und Gewalt.

Ich danke allen, die sich durch ihr besonderes Engagement für die Bekämpfung häuslicher Gewalt einsetzen und Frauen in Not beistehen. Ihre Arbeit ist von unschätzbarem Wert und macht einen erheblichen Unterschied im Leben vieler Menschen.

Herford, August 2023



Ihr Landrat Jürgen Müller

2 Einleitung

Häusliche Gewalt ist eine besondere Gewalt, die vor allem Frauen im privaten Umfeld erleben. Diese Gewalt wird durch einen Menschen ausgeübt, dem die Frau vertraut und vertrauen möchte – durch den Lebenspartner. Sie findet dort statt, wo Schutz und Sicherheit sein sollte - zu Hause. Oft erleben auch Kinder die Gewalt mit oder sind selbst betroffen.

Häusliche Gewalt kommt in allen Kreisen vor und ist keine Frage von Einkommen, Bildung oder Wohnort. Ehemänner und (Ex-)Partner üben Gewalt aus, weil sie Macht demonstrieren wollen oder Konflikte nicht anders lösen können oder wollen. Das Wichtige ist jedoch, dass die Ausübung von Gewalt nicht vom Verhalten der Frau abhängt, sondern von der Entscheidung des Täters, diese auszuüben.

HÄUSLICHE GEWALT IST WEDER PRIVATSACHE NOCH EINZELSCHICKSAL!

Diese Broschüre soll Betroffenen Mut machen:

**ES GIBT HILFE BEI HÄUSLICHER GEWALT!
FRAUEN HABEN MÖGLICHKEITEN SICH AUS DER
GEWALT ZU BEFREIEN UND EIN SELBSTBESTIMMTES
UND GEWALTFREIES LEBEN ZU FÜHREN.**

3 Häusliche Gewalt

Mit dem Begriff Häusliche Gewalt wird Gewalt beschrieben, die im Kontext von Beziehungen stattfindet. Das schließt also auch Gewalt ein, die nach dem Ende einer Beziehung nicht aufhört oder erst danach begonnen hat. Es spielt außerdem keine Rolle, ob die Personen miteinander verheiratet sind oder waren, oder ob sie gemeinsam wohnen oder wohnten. Häufig wird deshalb auch von „Gewalt in Beziehungen“ gesprochen.

Häusliche Gewalt hat viele Formen.

Auch wenn viele Menschen zunächst an körperliche Gewalt denken, erleben Frauen verschiedene Formen von Gewalt. Gemeinsam haben die unterschiedlichen Formen jedoch, dass es um Machtausübung geht und der Partner Kontrolle und Zwang ausübt.

Allgemein kann von folgenden Formen Häuslicher Gewalt gesprochen werden:

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Ökonomische Gewalt und
- Soziale Gewalt

Nicht in jeder Beziehung, in der es Häusliche Gewalt gibt, sieht diese gleich aus. Nicht alle Formen müssen vorkommen, damit man von Häuslicher Gewalt spricht. Es kann beispielsweise sein, dass es (fast) nie zu körperlicher Gewalt kommt und Macht und Kontrolle über psychische und ökonomische Gewalt ausgeübt werden. Oft werden auch digitale Mittel und Wege genutzt, um dies zu tun.

Obwohl Häusliche Gewalt individuell unterschiedlich aussehen kann, gibt es häufig eine Dynamik, die in gewaltvollen Beziehungen beobachtet werden kann. Auch ähneln sich die Folgen für betroffene Frauen.



ES IST HÄUSLICHE GEWALT, WENN IHR PARTNER

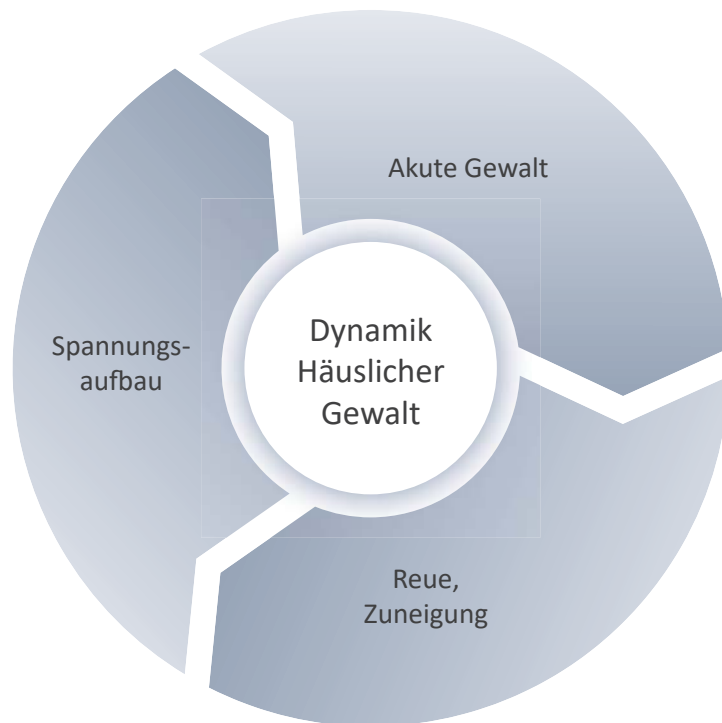
- Sie beleidigt und sagt Sie seien nichts wert
- Sie bei oder vor Freund*innen, Familienmitgliedern oder Ihren Kindern schlecht macht
- verhindert, dass Sie sich mit Freund*innen oder mit Ihrer Familie treffen oder Kontakt halten
- Sie daran hindert, das Haus zu verlassen
- allein über die Finanzen bestimmt und Ihre Ausgaben kontrolliert
- Ihnen droht Sie oder Ihre Kinder, Verwandte, Freund*innen, Haustiere oder sich selbst zu verletzen – oder dies in die Tat umsetzt
- Ihnen gegenüber wütend wird und ausrastet
- Sie schlägt, schubst, stößt, ...
- Sie zu sexuellen Handlungen zwingt
- kontrolliert, mit wem Sie telefonieren oder chatten
- den Standort Ihres Handys überwacht
- Sie erpresst oder nötigt

Dies sind einige Beispiele wie Frauen Häusliche Gewalt im Alltag erleben. Vielleicht kennen Sie manches davon oder Sie erleben ähnliches.

3.1 Dynamik

Die Erfahrung zeigt, dass Häusliche Gewalt eher selten von allein besser wird, sondern die Gewalt, die Kontrolle und der Zwang über die Zeit zunimmt. Anfangs wird Gewalt möglicherweise gar nicht als solche wahrgenommen oder ein leises Bauchgefühl überhört. Körperliche Gewalt wird vielleicht zunächst als „Ausrutscher“ oder „einmaliger Fehltritt“ bewertet und eine Erklärung für das Verhalten gesucht.

Insbesondere bei körperlicher Gewalt kann beobachtet werden, dass es eine Art Strudel gibt, in dem sich die Phasen „Spannungsaufbau“, „Gewaltausbruch“ und „Reue“ immer wiederholen. Begleitet wird dies von Kontrollverhalten, Zwang und Machtmissbrauch, welche in unterschiedlicher Ausprägung immer präsent sind.



Frauen reagieren darauf häufig mit dem Versuch alles richtig zu machen, um keinen Anlass für Gewalt zu bieten und geben sich selbst die Schuld, wenn es zu Gewalt kommt. Sie glauben, dass es an ihnen liegt, dass der Partner gewalttätig wird. Die Abstände, in denen sich die Phasen der Gewalt wiederholen, werden in der Regel kürzer und die Gewalt stärker. Im Gegenzug werden die Bemühungen der Frauen größer, sodass das Leben durch Angst und Kontrolle bestimmt ist.

Eine Trennung scheint vielen Frauen unmöglich. Teilweise, weil die Angst vor der Gewalt zu groß ist, teilweise, weil es gar nicht mehr vorstellbar ist, ein Leben ohne den Partner zu führen oder eine Trennung umzusetzen.

Vielleicht kennen Sie solche Gedanken: „Ich schaffe es nicht, den Alltag allein zu bewältigen.“ Oder „Ich kann mir keine eigene Wohnung leisten“.

Tatsächlich sind Phasen der Veränderung häufig Zeiten, in denen die Gewalt schlimmer wird. Dazu kann ein Jobwechsel oder -verlust, eine Schwangerschaft oder Geburt, aber insbesondere auch eine Trennung gehören. Deshalb ist es wichtig gut zu prüfen, wie für möglichst viel Sicherheit bei einer Trennung gesorgt werden kann.



ES GIBT HILFE BEI HÄUSLICHER GEWALT.

Ab Seite 28 finden Sie Ansprechpersonen im Kreis Herford

Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen ist rund um die Uhr erreichbar unter 116016

*Gewalt zu erleben und
ein von Gewalt geprägtes Leben
bleiben nicht ohne Folgen.*

3.2 Folgen der Gewalt

Körperliche Folgen

Physische Gewalt führt häufig zu Verletzungen, deren Ausmaß von „kaum sichtbar“ bis hin zu lebensbedrohlich sein können. Der Körper kann aber auch auf die psychische Gewalt reagieren, zum Beispiel in Form von Schmerzen, deren Ursache zunächst nicht erklärbar scheint. Zu solchen *psychosomatischen Folgen* gehören unter anderem Kreislaufprobleme, Schlafstörungen und viele weitere Symptome.

Psychische, ökonomische und soziale Folgen

Neben den körperlichen Folgen führt Häusliche Gewalt zu einer Reihe weiterer Auswirkungen. Häufig sinkt das Selbstvertrauen je länger die Gewalterfahrungen andauern. Frauen trauen sich dann immer weniger zu, meinen nichts wert zu sein und glauben sogar selbst schuld an der Gewalt zu sein.

Viele Frauen, die Häusliche Gewalt erleben, entwickeln Schlaf- oder Angststörungen, Depressionen oder andere psychische Belastungen oder Erkrankungen.

Oft werden Frauen immer weiter von sozialen Kontakten, Freund*innen und Bekanntschaften isoliert. Manchmal so weit, dass die Frau nicht mehr arbeiten geht oder ihre Herkunftsfamilie nicht mehr sehen darf. Auch das trägt dazu bei, dass Frauen sich kaum jemandem anvertrauen und Hilfe suchen können, was das Gefühl der Hilfs- und Hoffnungslosigkeit noch verstärkt.

Die körperlichen und psychischen Folgen der Gewalt können auch dazu führen, dass Frauen am Arbeitsplatz fehlen, auch dort weniger belastbar sind und sogar ihren Arbeitsplatz verlieren können. Dies zeigt, dass Frauen auch ökonomische und materielle Folgen durch Häusliche Gewalt tragen.

Aus Scham und aus Angst vor dem Partner, trauen sich Frauen häufig nicht, jemanden von der Gewalt, die sie erleben, zu erzählen.

Häusliche Gewalt betrifft immer auch die Kinder

Kinder erleben Häusliche Gewalt. Sie beobachten und hören die Gewalt und sie spüren Angst, Hilflosigkeit und Wut, selbst wenn sie nicht das Ziel der Gewalt sind. Wie die Frau, leben sie in einer gewaltvollen Umgebung und leben deshalb auch mit Folgen der Gewalt, welche sie das weitere Leben prägen.

*Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Jede hat das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit.
Jede hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
Die Freiheit der Person ist unverletzlich.*

Auszüge aus Art.1 und 2 des Grundgesetzes



4 Was können Sie tun, wenn Sie Opfer Häuslicher Gewalt geworden sind?

Vertrauen Sie Ihrem Gefühl, wenn es Ihnen signalisiert, dass in Ihrer Beziehung etwas nicht stimmt! Wenn Sie Angst haben, nehmen Sie diese ernst. Sie als direkt Betroffene sind Expertin. Sie kennen Ihren Ehemann/Partner und die Situation, in der Sie leben, ganz genau.

TUN SIE ALLES, WAS IHR PERSÖNLICHES SICHERHEITSGEFÜHL ERHÖHT!

Gewalt zu verschweigen, hilft immer nur dem Täter: Sein Fehlverhalten bleibt unentdeckt, wenn Sie es nicht öffentlich machen. Er wird dann keine Verantwortung für sein Handeln übernehmen müssen.

Vertrauen Sie sich an

Ist es Ihnen unangenehm und peinlich über die Gewalttätigkeiten zu sprechen? Dann sprechen Sie zunächst mit Menschen, denen Sie vertrauen. Das kann eine Freundin oder ein Freund sein, Vertraute aus Ihrem Bekannten- und Verwandtenkreis.



Vielleicht möchten Sie die Situation nicht mit Ihrem Umfeld besprechen und vertrauen sich daher zuerst einer Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle an. Ihre persönliche Entlastung ist wichtig und wenn mehr Menschen von Ihrer erlittenen Gewalt wissen, kann das durchaus zu Ihrem Schutz beitragen. Außerdem gewinnen Sie mehr Sicherheit für sich selbst.



In einer akuten Gewaltsituation rufen Sie die Polizei 110

Die Polizei ist Tag und Nacht erreichbar und kommt in jeder Gewaltsituation, um Sie vor weiterer Gewalt zu schützen. Bei einem Einsatz wegen Häuslicher Gewalt hat die Polizei die Möglichkeit den Täter der Wohnung zu verweisen und eine Rückkehr für 10 Tage zu untersagen (siehe Kapitel 5.2).

Die Polizei wird im Falle Häuslicher Gewalt alle Beteiligten zum Tathergang befragen. Bestehen Sie darauf, bei Vernehmungen oder anderen Befragungen nicht im Beisein der gewaltausübenden Person über den Sachverhalt zu sprechen, wenn Sie dies nicht wollen!

Die Beamt*innen können mit Ihrem Einverständnis die Frauenberatungsstelle in Herford von ihrem Einsatz bei Ihnen unterrichten. Die Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstelle werden dann mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen Beratung und Unterstützung sowie Sicherheitsplanung anbieten. Nach Absprache können Sie auch zur polizeilichen Aussage begleitet werden.

Medizinische Versorgung

Wenn Sie Häusliche Gewalt erlebt haben, ist es sehr wichtig, dass Sie sich medizinisch versorgen lassen. Suchen Sie Ihre*n Hausärzt*in oder in dringenden Fällen den medizinischen Notfalldienst auf. In der Zeitung oder im Internet können Sie die Erreichbarkeit am Wochenende nachlesen.

Die*der Ärzt*in kümmert sich um Ihre Verletzungen und dokumentiert diese. Sollten Sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Anzeige entschließen, dienen diese Dokumentationen Ihrer Verletzungen zur Untermauerung Ihrer Aussage. Die Unterlagen verbleiben in der Praxis und Sie können sie später abholen.

Spurensicherung nach einer Vergewaltigung

Sexuelle Handlungen gegen Ihren Willen sind auch in der Ehe oder in einer Partnerschaft verboten. Eine Vergewaltigung sowie der Versuch sind Straftaten. Es ist möglich und empfehlenswert, innerhalb von 24 Stunden nach einer Vergewaltigung Spuren sichern zu lassen. Sollten KO-Tropfen unter Umständen eine Rolle spielen, ist schnelles Handeln besonders wichtig. Aber auch wenn die Tat schon etwas länger her ist, sollten Sie über eine Spurensicherung nachdenken – unabhängig davon, ob Sie schon wissen, ob Sie eine Anzeige erstatten wollen oder nicht.

Wichtige Informationen für eine solche **anzeigenunabhängige Spurensicherung** sind:

- Vor der Spurensicherung möglichst nicht duschen
- Die Kleidung nicht wechseln oder waschen
- Wenn möglich, Wechselkleidung mitnehmen
- Sie können eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen
- Die Untersuchung ist vertraulich, kostenfrei und dauert mindestens eine Stunde
- Die Spuren werden 10 Jahre lang anonymisiert bei der Rechtsmedizin in Münster aufbewahrt und anschließend vernichtet
- Die Spurensicherung ist kostenlos

Es ist außerdem ratsam sich auf HIV und weitere sexuell übertragbare Krankheiten testen zu lassen. Dies ist z. B. beim Gesundheitsamt des Kreis Herford möglich.

Im Kreis Herford ist die anzeigenunabhängige Spurensicherung im Klinikum Herford und im Mathilden Hospital möglich. Nach der Spurensicherung sollten Sie sich zeitnah in der Frauenberatungsstelle und/oder bei einer*in Rechtsanwält*in Beratung und Unterstützung holen. Die Adressen finden Sie **ab Seite 28**.

Die Entscheidung, ob und wann eine Anzeige erstattet wird, kann ohne Druck mit diesen Hilfsangeboten getroffen werden. Falls doch sofort eine Anzeige erstattet werden soll, nehmen Sie direkt Kontakt zur Polizei unter der Notrufnummer 110 auf.

5 Der Weg in ein Leben ohne Gewalt

Die Entscheidung, sich zu trennen, ist für viele Frauen nicht einfach – auch nicht oder manchmal auch besonders dann nicht, wenn Sie Gewalt erleben. Um zu überlegen, wie es weitergehen soll, ist es zum einen hilfreich, Informationen einzuholen. Dadurch kann es leichter werden, sich ein Leben ohne Gewalt vorzustellen. Zum anderen kann es hilfreich sein, sich von Freund*innen und Familie, aber auch von Beratungsstellen unterstützen zu lassen. Sie müssen nicht alles allein schaffen! Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, Ihren Weg in ein Leben ohne Gewalt zu finden und zu gehen!

Wenn Sie sich entschieden haben, dass Sie sich trennen möchten:

Die Erfahrung zeigt, dass die Gewalt insbesondere in Trennungssituationen noch einmal besonders eskalieren kann. Deshalb ist es wichtig zu planen, wie Sie sich trennen möchten und wie Sie dabei auf Ihre Sicherheit und ggf. die Ihrer Kinder achten können. Es ist hilfreich im Vorfeld genau zu überlegen, welcher Zeitpunkt günstig ist, um zu gehen und welche Dinge, insbesondere welche Dokumente, Sie mitnehmen möchten. Zudem sollten Sie abwägen, ob ein Gespräch mit dem Partner sinnvoll ist oder ob Sie besser ohne Ankündigung gehen. Vielleicht können Sie zunächst bei Freund*innen oder der Familie bleiben. Möglicherweise ist es aber auch besser, wenn Sie an einen für Ihren (Ex-) Partner unbekanntem Ort gehen. Frauenhäuser bieten Ihnen und Ihren Kindern Schutz und unterstützen Sie bei der weiteren Planung.



Das Frauenhaus Herford
erreichen Sie unter 05221 / 23883

Unter www.frauen-info-netz.de
finden Sie freie Frauenhausplätze in NRW,
unter www.frauenhaus-suche.de können Sie
bundesweit suchen.

Wichtig ist auch zu bedenken, dass Ihr Partner ggf. über Ihr Smartphone oder andere digitale Mittel nachverfolgen kann, wo Sie sich aufhalten oder mit wem Sie Kontakt haben.

HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT IM KREIS HERFORD

Frauenberatungsstelle Herford e.V. und Notruf

Die Frauenberatungsstelle Herford e.V. und Notruf unterstützt Sie, wenn Sie Häusliche Gewalt erleben. Egal, ob Sie sich zum ersten Mal jemandem anvertrauen möchten, sich trennen möchten oder noch unentschieden sind. Dort kann auch individuell besprochen werden, wie Sie auf Ihre Sicherheit und die Ihrer Kinder achten können.

Femina Vita Mädchenhaus Herford e.V. und die Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Kreis Herford

Kinder erleben Häusliche Gewalt, auch wenn die Gewalt nicht gegen sie gerichtet ist. Das bedeutet auch, dass die Gewalt nicht spurlos an ihnen vorbeigeht. Es ist gut möglich, dass es für betroffene Kinder hilfreich ist, mit jemand Außenstehenden über die Situation zu sprechen. Die Mädchenberatungsstelle femina vita Mädchenhaus Herford e.V. berät Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahren. Auch die Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Kreis Herford berät Sie oder Ihre Kinder zu Häuslicher Gewalt. An beide Beratungsstellen können sich sowohl die Kinder selbst, als auch Eltern wenden, wenn Sie für sich oder Ihre Kinder Unterstützung suchen möchten.

Frauenhaus Herford e.V.

Das Frauenhaus Herford bietet Frauen ab 18 Jahren und ihren Kindern – unabhängig von Religion, Nationalität und Alter – Schutz- und Wohnraum, wenn sie von Gewalt betroffen und / oder bedroht sind. Zum Schutz der Frauen und Kinder ist die Adresse des Frauenhauses Herford geheim.



Die Adressen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie ab S. 28.

5.1 Juristische Begleitung

Wenn es zu Häuslicher Gewalt gekommen ist, ist es ratsam sich um eine juristische Begleitung zu bemühen. Mit ihr können Sie abwägen, ob Sie eine Strafanzeige stellen möchten oder nicht. Des Weiteren vertritt ein*e Anwalt*in Sie u. U. als Nebenkläger*in im Strafverfahren. Sie berät und unterstützt in Fragen der Wohnungszuweisung und des Nährungsverbots. Außerdem kann eine juristische Begleitung Sie zum Thema Unterhalt und Umgangsrecht sowie Sorgerecht beraten und ggf. vertreten. Auch bei den Themen Trennung und Scheidung ist es ratsam, sich eine juristische Begleitung zu wählen.

Sollten Sie die Kosten für ein Erstgespräch bei eine*r Anwalt*in nicht aufbringen können, gibt es die Möglichkeit beim zuständigen Amtsgericht einen Beratungshilfeschein zu beantragen (Kontakt siehe Adressteil). Auch der Weiße Ring e.V. (Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen) kann zu diesem Thema angefragt werden und vergibt ggf. einen Beratungshilfeschein (Weißer Ring e.V. siehe Adressteil).

5.2 Wohnungsverweis und Wohnungszuweisung

Um nach einer akuten Gewaltsituation weitere Gefährdungen durch den (Ex-) Partner zu verhindern, kann dieser von der Polizei in Fällen Häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden. Hierbei spielt es keine Rolle wem die gemeinsame Wohnung gehört oder wer sie gemietet hat.

Die Polizei macht die Wohnungsverweisung davon abhängig, ob mit erneuter Gewalttätigkeit des Täters zu rechnen ist. Wenn ein Gefährdungspotenzial vorliegt, erteilen die Beamt*innen das polizeiliche Verbot (Rückkehrverbot), die Wohnung zu betreten. Dies gilt in der Regel für 10 Tage. Es wird auch gegen den Willen des gewalttätigen Ehemannes/Partners ausgesprochen. Die Polizei wird die Einhaltung des Rückkehrverbotes überprüfen.

Zuwiderhandlungen werden mit erheblichen Zwangsgeldern belegt.

Ihr Ehemann/Partner darf in dieser Zeit nicht wieder in die Wohnung, auch dann nicht, wenn er persönliche Gegenstände benötigt.

Verstößt er gegen das polizeilich ausgesprochene Rückkehrverbot, betritt Ihre Wohnung oder nähert sich Ihnen, benachrichtigen Sie bitte sofort die Polizei. Weisen Sie dabei darauf hin, dass ein Rückkehrverbot vorliegt. Verstöße gegen gerichtliche Anordnungen sind Straftaten und werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr geahndet. Die Polizei muss Straftaten verhindern und wird bei einem Verstoß einschreiten.

Das Familiengericht kann auf Antrag durch Beschluss die Wohnungszuweisung verlängern. Soll Ihr Ehemann/Partner dauerhaft der Wohnung fernbleiben, stellen Sie so schnell wie möglich einen Eilantrag beim zuständigen Amtsgericht auf Wohnungszuweisung. Holen Sie dazu anwaltlichen Rat ein.

Für den Eilantrag müssen Sie über die Misshandlungen, Verletzungen, Bedrohungen oder Belästigungen Ihres (Ex-) Partners Auskunft geben und den Hergang mit Datum und Uhrzeit genau schildern. Auch wenn es schwerfällt: Versuchen Sie dabei so konkret und ausführlich wie möglich zu sein. Bringen Sie möglichst ein ärztliches Attest Ihrer Verletzungen mit. Darüber hinaus ist es gut, wenn Sie zusätzliche Beweise oder Zeug*innen benennen können. Nach Fertigstellung des Antrages müssen die Angaben an Eides statt versichert werden. Das bedeutet, dass Sie versichern, die Wahrheit zu sagen und eine Falschaussage juristische Konsequenzen hätte.

Es ist empfehlenswert zu Ihrer Beratung und Unterstützung eine*n Rechtsanwält*in einzuschalten.

5.3 Kontakt- und Näherungsverbot

Wenn Ihr (Ex-) Partner gewalttätig war oder ist, bzw. er Sie (und Ihre Kinder) hartnäckig belästigt oder bedroht, können Sie zur Absicherung der eigenen Sicherheit und ggf. der Ihrer Kinder eine Schutzanordnung beantragen. Diese wird von den zuständigen Amtsgerichten erlassen. Wenn Sie – am besten mit Unterstützung von Beweisen – die Gewalt- oder Bedrohungssituation nachweisen können, kann das Gericht ein Kontakt- und Näherungsverbot aussprechen. Dieses Verbot legt fest, dass Ihr (Ex-) Partner sich Ihnen, den Kindern und ggf. auch Ihrer Arbeitsstelle, dem Kindergarten, der Schule etc. nicht nähern darf. Weiterhin darf er Sie nicht verfolgen und beobachten. Es ist ihm dann außerdem untersagt, Sie über Telefon, Messenger oder Post zu kontaktieren.

Auch hierfür können Sie einen Eilantrag bei den Rechtsantragsstellen Ihres zuständigen Amtsgerichtes stellen (siehe Adressteil).

5.4 Unterhalt

Ehegattenunterhalt

Beim Ehegattenunterhalt wird zwischen dem Unterhalt in der Trennungszeit und nachehelichem Unterhalt unterschieden. Im Trennungsjahr richtet sich der Unterhalt nach den ehelichen Lebens- und Erwerbsverhältnissen. Waren Sie also z. B. nicht berufstätig, müssen Sie auch im ersten Jahr nach der Trennung nicht berufstätig sein. Um nachehelichen Unterhalt beziehen zu können, müssen Sie einen begründeten Unterhaltsanspruch haben (z. B. Betreuung kleiner Kinder, Alter, Krankheit oder ehebedingte Nachteile). Nehmen Sie für die Berechnung des Unterhaltes anwaltliche Hilfe in Anspruch.

Wenn möglich, kopieren oder fotografieren Sie die Lohnabrechnung (wenn möglich aus Dezember) Ihres Ehemannes, andere Einkommensnachweise und weitere Bankbelege über Konten und Vermögen. Diese Unterlagen helfen gegebenenfalls eine Eilentscheidung zum Unterhalt schneller herbeizuführen. Unterhaltsansprüche beginnen ab dem Tag der Antragstellung. Deshalb kümmern Sie sich sofort nach der Trennung um die Klärung der Unterhaltsfrage.

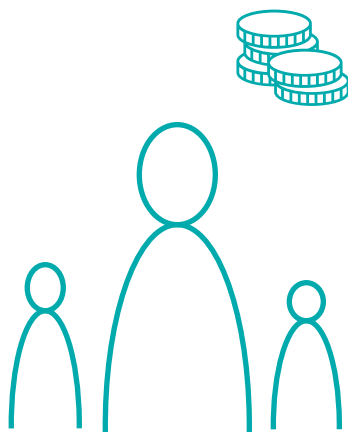
Kindesunterhalt

Wenn Ihr Kind/ Ihre Kinder bei Ihnen leben, haben Sie Anspruch auf Kindesunterhalt. Lassen Sie sich hinsichtlich der Höhe dieses Unterhaltes anwaltlich oder durch das Jugendamt beraten.

Sollte der Vater nicht zahlen (können), wenden Sie sich an die Unterhaltsvorschusskasse des für Sie zuständigen Jugendamtes. Unterhaltsvorschuss kann bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt werden. Bezüglich der Rückerstattung wendet sich die Vorschusskasse an den zahlungspflichtigen Vater.

Wenn Sie unverheiratet sind, Kinder unter 3 Jahren betreuen und Ihren eigenen Unterhalt nicht sicherstellen können, lassen Sie sich anwaltlich beraten. Der Vater Ihres Kindes muss dann ggf. auch für Sie Unterhalt zahlen.

Denken Sie daran, die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit über die neue Situation zu informieren. Kindergeld darf nur derjenige Elternteil beziehen, bei dem die Kinder leben.



5.5 Strafanzeige

Nachdem eine Gewalttat angezeigt worden ist, ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft. Dies bedeutet vor allem, dass die Beteiligten eine Aussage zu den Geschehnissen machen müssen. Auch ihr Ehemann/Partner wird zu den Vorwürfen befragt. Dann entscheidet die Staatsanwaltschaft, wie das Verfahren weiter betrieben wird. Lassen Sie sich anwaltlich beraten.

Sollten Sie sich entschließen, keine Angaben zu den Vorgängen machen zu wollen und hat die Staatsanwaltschaft keine anderen Beweise für eine Straftat wird das Verfahren gegen Ihren (Ex-) Partner vermutlich eingestellt.

Entscheidet die Staatsanwaltschaft, dass es zu einem Strafverfahren kommt, sollten Sie sich in jedem Fall anwaltlichen Rat und Unterstützung holen. Möglicherweise können Sie als Nebenklägerin im Strafverfahren auftreten. Es besteht in manchen Fällen die Möglichkeit, dass Ihnen eine Rechtsanwältin beigeordnet wird (Opferanwältin).

Hilfestellung leistet auch der »Weiße Ring«, der unter Umständen z. B. die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung übernehmen kann (siehe Adressteil).

Sie sollten sich auf die Situation im Gerichtssaal gut vorbereiten. Viele Frauen fürchten sich vor der erneuten Begegnung mit dem Täter. Die oft schmerzhaften Erlebnisse noch einmal, in meist unpersönlicher Atmosphäre eines Gerichtssaals, schildern zu müssen, bedeutet für die meisten Frauen eine große Belastung. Sie können sich in Fragen des Opferschutzes auch an die Opferschutzbeauftragten Ihrer zuständigen Kreispolizeibehörde wenden (siehe Adressteil). Hierzu sollten Sie wissen, dass Sie diese Beratung nicht anonym stattfinden darf und die Polizei dem Strafverfolgungszwang unterliegt, d. h., dass die Polizei ermitteln muss, wenn sie von einer Straftat erfährt.

Die psychosoziale Unterstützung und psychosoziale Prozessbegleitung erhalten Sie durch die Frauenberatungsstelle, siehe dazu das nächste Kapitel.

5.6 Psychosoziale Prozessbegleitung

Eine Strafanzeige und damit verbunden eine Zeugenaussage bei der Polizei oder/und bei Gericht sind bei vielen Menschen mit Befürchtungen und Belastungen verbunden. In der Regel sind die Abläufe nicht bekannt und es kommt dadurch zu weiteren Fragen und Verunsicherungen. Die psychosoziale Prozessbegleiterin unterstützt Sie mit Informationen rund um das Strafverfahren und bietet Ihnen Begleitung während des Prozesses an.

Die psychosoziale Prozessbegleitung kann folgende Punkte beinhalten:

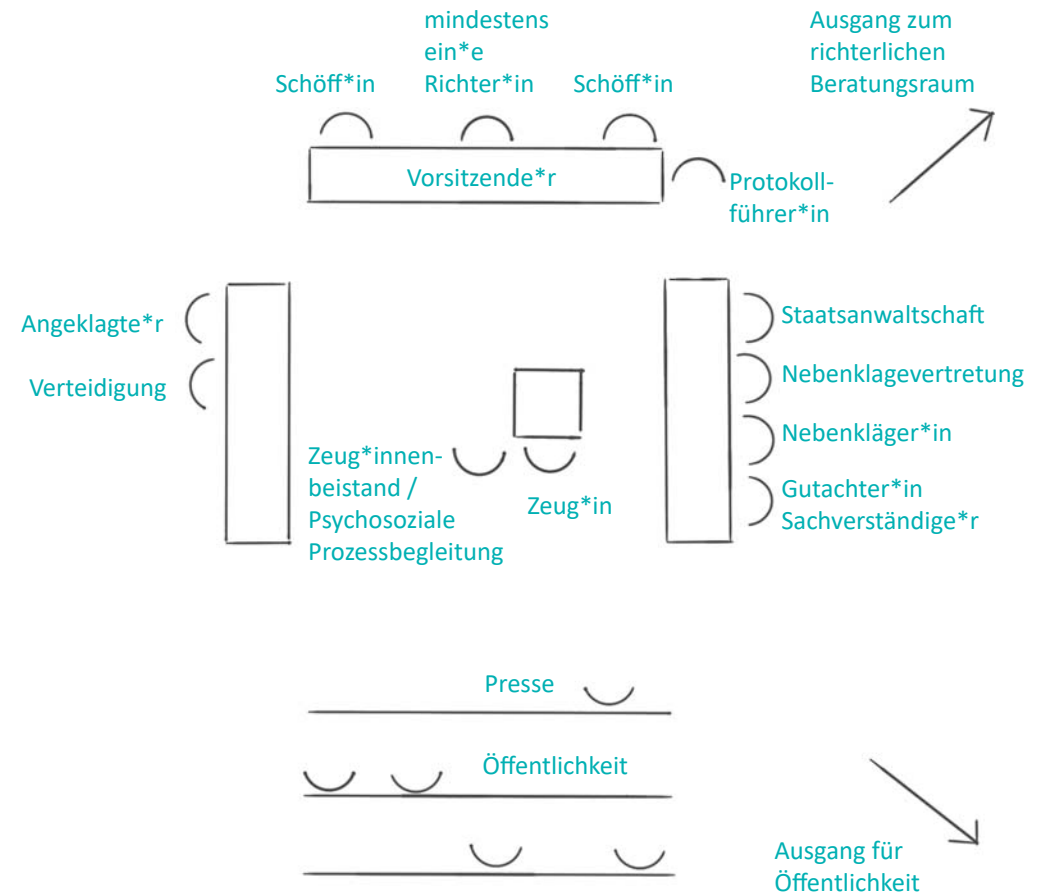
- Aufklärung über Rechte und Pflichten als Zeugin
- Begleitung zu Polizei, Rechtsanwält*in, Gericht
- Vermittlung von Nebenklageanwält*innen
- Information über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung
- Besichtigung des Gerichtssaals im Vorfeld
- Psychosoziale Unterstützung rund um die Verhandlung
- Begleitung und Unterstützung am Tag der Verhandlung
- Erläuterung des Verfahrensausgangs und psychosoziale Nachbetreuung
- Unterstützung bei der Suche nach weiterführenden Beratungs- und Hilfsangeboten

Die psychosoziale Prozessbegleitung kann beim zuständigen Gericht beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Gericht und trägt bei einer Beordnung die Kosten. Bei der Beantragung kann Ihnen eine Begleiterin Ihrer Wahl helfen, z. B. eine Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle Herford e.V und Notruf.

Eine psychosoziale Prozessbegleitung kann in jedem Stadium des Verfahrens initiiert werden. Sie hat keine rechtsvertretende Funktion. Die psychosozialen Prozessbegleiter*innen stehen dem Strafverfahren neutral gegenüber und ersetzen keine (rechtliche) Beratung und/oder Therapie. Gespräche über den Tathergang finden nicht statt.

Grundlagen der Arbeit der Psychosoziale Prozessbegleiter*innen sind die gesetzlichen Qualitätsstandards sowie die Qualitätsstandards des Bundesverbands der Psychosozialen Prozessbegleitung (bpp e.V.)

Das Schöffengericht



5.7 Sorge- und Umgangsrecht

In der Regel haben Eltern, die miteinander verheiratet sind, ein gemeinsames Sorgerecht. Diese Regelung gilt auch für unverheiratete Eltern, die beim Jugendamt eine gemeinsame Sorgerechtserklärung abgegeben haben. Das gemeinsame Sorgerecht besteht nach der Trennung weiter. Eine Änderung kann nur durch einen begründeten Antrag beim Familiengericht erreicht werden, wenn es für das Wohl des Kinds erforderlich ist. Die Jugendämter werden in solchen Verfahren mit einbezogen, um mit den Beteiligten zu sprechen und eine Stellungnahme für das Gericht zu verfassen.

Die Jugendämter und Beratungsstellen, die zu Trennung und Scheidung beraten, informieren Sie auch zur rechtlichen Grundlage. Sie können ggf. Hilfestellung bei der Suche nach individuell geeigneten Wegen geben.

Kinder haben einen Anspruch darauf, bei beiden Elternteilen zu leben und in Beziehung zu Ihnen zu sein. Es ist die Aufgabe der Jugendämter und der Beratungsstellen, die Kinder dabei zu unterstützen und unter Umständen eine Besuchsregelung zu vereinbaren.

Ist das Kind nichtehelich geboren und hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, so besteht bei dem anderen Elternteil ein Umgangsrecht, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet ist. Sie können sich hinsichtlich der Ausgestaltung des Umgangsrechtes bei Ihrem Jugendamt beraten lassen. Auch eine Begleitung von Besuchskontakten über einen begrenzten Zeitraum ist in begründeten Einzelfällen möglich.



**SCHEUEN SIE SICH NICHT, ZUM JUGENDAMT ZU GEHEN -
HIER ERHALTEN SIE BERATUNG UND WICHTIGE INFORMATIONEN
ZU IHRER JEWEILIGEN SITUATION.**

5.8 Aufenthaltserlaubnis

Wenn Sie noch keinen eigenständigen Aufenthaltstitel haben, kann die Trennung von Ihrem Ehemann Einfluss auf Ihr Aufenthaltsrecht haben. Sie können mit der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis rechnen, wenn Sie Ihre Ehe vor der Trennung mindestens drei Jahre lang in Deutschland geführt haben. Wenn Sie kürzer verheiratet sind und besondere Härten vorliegen, kann Ihre Aufenthaltserlaubnis ebenfalls verlängert werden.

Besondere Härten können z. B. sein

- Ihr Ehemann fügt Ihnen Gewalt zu
- Ihr Ehemann verbietet Ihnen, das Haus zu verlassen und/oder berufstätig zu sein
- Ihr Ehemann verbietet Ihnen Kontakte zu Freund*innen und zur Familie
- Ihr Ehemann missbraucht Ihr Kind

Auch andere Fälle besonderer Härte können anerkannt werden. Wichtig ist, dass Sie beweisen können, dass etwas vorgefallen ist, z. B. durch ein ärztliches Attest oder eine Anzeige bei der Polizei.

Wenden Sie sich in diesen Fällen auch an eine Migrationsberatung und/oder Verfahrensberatung.

5.9 Finanzielle Hilfen

Bürgergeld

Wenn Sie keine oder nur geringe eigene Einkünfte haben, können Sie Bürgergeld beim Jobcenter beantragen. Haben Sie keine Scheu, einen Antrag zu stellen. Sie können auch eine Person Ihres Vertrauens bitten, Sie zu begleiten.

In Ausnahmefällen können zusätzlich einmalige Leistungen beantragt werden. Lassen Sie sich von Ihrer*m Sachbearbeiter*in beraten.

Ein Anspruch auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes berechnet sich aus den

- Regelleistungen für Sie und Ihre Kinder
- Mehrbedarf (bei Schwangerschaft, Behinderung und kostenaufwendiger Ernährung)
- angemessenen Kosten der Unterkunft einschließlich der Heizung.

Von diesem Betrag werden ein ggf. vorhandenes, anrechenbares Einkommen und Kindergeld abgezogen.

Personen im Rentenalter oder Erwerbsunfähige können einen Antrag auf Leistungen bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden stellen.

Wohngeld

Wenn Sie nur ein geringes Einkommen, aber keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, können Sie bei der Wohngeldstelle einen Antrag auf Wohngeld stellen.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von drei Faktoren:

- Anzahl der Familienmitglieder
- Höhe des Einkommens
- Höhe der Miete

Bei Fragen erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Wohngeldstelle, diese finden Sie bei Ihrer Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Kinderzuschuss

Wenn Ihr Einkommen nicht für Sie und Ihre Kinder ausreicht, haben Sie u. U. die Möglichkeit Kinderzuschuss, umgangssprachlich auch bekannt als Kindergeldzuschuss, zu beantragen. Die Voraussetzungen dafür sind:

- dass Ihr Kind unter 25 Jahre alt ist und nicht verheiratet ist,
- dass Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt und Sie Kindergeld für dieses Kind bekommen und
- dass Ihr Bruttoeinkommen mindestens 600 € beträgt (bei Alleinerziehenden).

Zu all den hier genannten finanziellen Leistungen und möglichen weiteren finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten können Sie sich bei Maßarbeit des Diakonischen Werks im Ev. Kirchenkreis Herford beraten lassen (siehe Adressteil).

6 Wie können Nachbar*innen, Freund*innen, ... helfen?

Betroffene von Häuslicher Gewalt trauen sich häufig nicht oder schämen sich, einen anderen Menschen direkt um Hilfe zu bitten. Dabei ist oft die Unterstützung von anderen Menschen der erste Schritt in ein Leben ohne Gewalt.

Wenn Sie den Eindruck haben, eine Person in Ihrem Umfeld erlebe Häusliche Gewalt oder wenn Sie direkt angesprochen werden, können Sie eine wichtige Unterstützung sein! Wie können Sie sich verhalten?

ZUHÖREN – GLAUBEN – ERNSTNEHMEN!

- Bieten Sie Hilfe an. Haben Sie Geduld und Verständnis. Es ist nicht leicht über Misshandlung zu reden. Je länger Frauen mit Häuslicher Gewalt leben, desto weniger trauen sie sich selbst zu. Oft gibt es Unsicherheit, ob das Erlebte wirklich so schlimm sei.
- Sprechen Sie die Gewalt des Partners an, hören Sie zu und nehmen Sie Bedrohungen und Misshandlungen ernst. Erfahrungsgemäß steigert sich die Gewalt in Paarbeziehungen.
- Unterstützen Sie die Betroffene darin, sich beraten und Verletzungen ärztlich dokumentieren zu lassen.
- Informieren Sie sich bei Beratungsstellen darüber, was Sie im Einzelnen tun können.
- Wenn Sie Gewalt mitbekommen, rufen Sie die Polizei.
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass Kinder unter der Situation leiden oder auch von Häuslicher Gewalt betroffen sein könnten, wenden Sie sich an das Jugendamt.
- Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr.
- Ob Sie einen Schritt oder viele machen, bestimmen Sie selbst!
- Achten Sie auf Ihre eigenen Grenzen und sorgen Sie für sich!

Hilfreiche Adressen

Frauenhaus und Frauenberatungsstellen

Frauenhaus Herford e. V.

Postfach 1606, 32006 Herford
Tel.: 05221/23883
E-Mail: info@frauenhaus-herford.de

Landesweite Frauenhaussuche:

www.frauen-info-netz.de

Bundesweite Frauenhaussuche:

www.frauenhaus-suche.de

Frauenberatungsstelle Herford e.V. und Notruf

Rennstr. 15, 32052 Herford
Tel.: 05221/8899000
E-Mail: info@frauenberatungsstelle-herford.de

Opferschutz

Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde Herford

Kreispolizeibehörde Herford
Elverdisser Str. 12, 32052 Herford
Tel.: 05221/8 88-1714
E-Mail: Opferschutz.Herford@polizei.nrw.de

Weißer Ring e. V.

Tel.: 0151 65107090
E-Mail: weisserring.herford@t-online.de
bundesweites kostenloses Opfertelefon 116006

Psychosoziale Prozessbegleitung

www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/index.php

Weitere Beratungsstellen

Nadeschda - Frauenberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel

Bielefelder Straße 25, 32051 Herford
Tel.: 05221/840200
E-Mail: info@nadeschda-owl.de

Theodora - Prostitutions- und Ausstiegsberatung

Bielefelder Straße 25, 32051 Herford
Tel.: 05221/3427111
E-Mail: info@theodora-owl.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Herford (SKF)

Trennungs- und Scheidungsberatung
Berliner Str. 10, 32052 Herford
Tel.: 05221/1037-0
E-Mail: kontakt@skf-herford.de

pro familia Bielefeld e. V. Zweigstelle Bünde

Bahnhofstr. 6, 32257 Bünde
Tel.: 05223/992223
E-Mail: buende@profamilia.de

TelefonSeelsorge Ostwestfalen

Tel.: 0800/1110111 oder 0800/1110222
Erreichbarkeit: Rund um die Uhr

Ehe und Lebensberatung e. V.

Hindenburgstraße 4, 32257 Bünde
Tel.: 01573 377 86 06
E-Mail: buende@ehe-und-lebensberatung.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Herford e. V.

Paar-, Familien- und Lebensberatungsstelle
Schrakampstr. 6, 32584 Löhne
Tel.: 05723/6303
E-Mail: paarberatung@awo-herford.de

Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Herford gGmbH

Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität

Auf der Freiheit 25, 32052 Herford

Tel.: 05221/5998-64

E-Mail: schwangerschaft.konflikt@dw-herford.de

Beratungsstelle Arbeit

Auf der Freiheit 25, 32052 Herford

Tel.: 05221/59980

Fax: 05221-599875

E-Mail: bsa@dw-herford.de

Evangelische Diakoniestiftung Herford

Sozialberatungsdienst

Wohnungslosenhilfe

Hermannstr. 16, 32052 Herford

Tel.: 05221/91 60-0

E-Mail: sbd@diakoniestiftung-herford.de

Caritasverband für die Stadt Herford und den Kreis Herford e. V.

Integrationsagentur

Fachdienst für Integration und Migration

Clarenstr. 24, 32052 Herford

Tel.: 05221/167351

E-Mail: info@caritas-herford.de

Migrationsfachdienste für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Herford e. V.

Auf der Freiheit 25, 32052 Herford

Tel.: 05221/5998-0

E-Mail: Agim.Ibishi@dw-herford.de

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband OWL e. V.

Fachdienste für Migration und Integration

Königstraße 15a, Fröbelstr. 6, 32584 Löhne

Tel.: 0160 99755430 und 0151 58736152

E-Mail: fmi.loehne@awo-owl.de

Jugendliche und Kinder

femina vita – Mädchenhaus Herford e. V.

Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahre

Höckerstraße 13, 32052 Herford

Tel.: 05221/50622

E-Mail: mail@feminavita.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Kreises Herford

Amtshausstr. 4, 32051 Herford

Tel.: 05221/131638

E-Mail: Erziehungsberatungsstelle@kreis-herford.de

Strohalm – Präventions- und Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Steinsieker Weg 49a, 32584 Löhne

Tel.: 05732/684247

E-Mail: strohalm@loehne.de

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Herford

Münsterkirchplatz 7, 32052 Herford

Tel.: 05221/86747

E-Mail: info@kinderschutzbund-herford.de

Ortsverband Bünde

Von-Schütz-Str. 9, 32257 Bünde

Tel.: 05223/43100

E-Mail: info@kinderschutzbund-buende.de

Jugendämter

JUGENDAMT KREIS HERFORD

Außenstelle Enger

Bussche-Münch-Straße 2
32139 Spenge
Tel.: 05221/13-1560

Außenstelle Hiddenhausen

Fiemerstraße 49
32278 Kirchlengern
Tel.: 05221/13-1597

Außenstelle Kirchlengern

Fiemerstraße 49
32278 Kirchlengern
Tel.: 05221/13-1597

Außenstelle Rödinghausen

Bussche-Münch-Straße 2
32139 Spenge
Tel.: 05221/13-1560

Außenstelle Vlotho

Poststraße 10
32602 Vlotho
Tel.: 05733/9142-11 oder -12 oder -13

Anzeigenunabhängige Spurensicherung nach einer Vergewaltigung

Kreiskliniken Herford-Bünde AÖR

Klinikum Herford

Zentrale Notaufnahme
Schwarzenmoorstr. 70
32049 Herford

Außenstelle Spenge

Bussche-Münch-Straße 2
32139 Spenge
Tel.: 05221/13-1560

JUGENDAMT BÜNDE

Bahnhofstraße 3
im Amandla Gebäude „die alte Ort“
32257 Bünde
Tel.: 05223/161-0

JUGENDAMT HERFORD

Eingangsmanagement
Auf der Freiheit 23
32052 Herford
Tel.: 05221/1894440

JUGENDAMT LÖHNE

Oeynhausener Straße 41
32584 Löhne
Tel.: 05732/100518

Mathilden Hospital Herford

Frauenklinik
Renntormauer 1-3
32052 Herford

Männerberatung

Gewaltberatung Ev. Jugendhilfe Schweicheln

Täterberatung

Herforder Str. 219, 32120 Hiddenhausen
Tel.: 0152 09080045
E-Mail: gewaltberatung@ejh-schweicheln.de

SKM - Kath. Verein für soziale Dienste in Herford e.V.

Steintorwall 17, 32052 Herford
ECHTE MÄNNER REDEN
Ansprechpartner Detlef Lis
Tel.: 05221/277780 (Sekretariat)
Tel.: 0152 56727762
E-Mail detlef.lis@skm-herford.de

Gleichstellungsstellen im Kreis Herford

Stadt Bünde

Bahnhofstraße 13 + 15
32257 Bünde
Tel.: 05223/161 717

Stadt Enger

Bahnhofstraße 44
32130 Enger
Tel.: 05224/980 040

Stadt Herford

Rathausplatz 1
32052 Herford
Tel.: 05221/189 463

Kreis Herford

Amtshausstraße 3
32051 Herford
Tel.: 05221/131316/-1315

Gemeinde Hiddenhausen

Rathausstraße 1
32120 Hiddenhausen
Tel.: 05221/964 230

Gemeinde Kirchlengern

Rathausplatz 1
32278 Kirchlengern
Tel.: 05223/7573 122

Stadt Löhne

Oeynhausener Straße 41
32584 Löhne
Tel.: 05732/100 344

Stadt Spenge

Lange Straße 52 + 56
32139 Spenge
Tel.: 05225/8768 0

Stadt Vlotho

Lange Straße 60
32602 Vlotho
Tel.: 05733/924 122

Amtsgerichte

Amtsgericht Herford – Rechtsantragsstelle
(Zuständig für Herford, Enger, Spenge, Hiddenhausen)
Auf der Freiheit 7, 32052 Herford
Tel.: 05221/166-0

Amtsgericht Bünde – Rechtsantragsstelle
(Zuständig für Bünde, Kirchlengern, Rödinghausen)
Hangbaumstraße 19, 32257 Bünde
Tel.: 05223/922-0

Amtsgericht Bad Oeynhausen – Rechtsantragsstelle
(Zuständig für Löhne und Vlotho)
Bismarckstraße 12, 32543 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731/158-0

Anzeigenerstattung bei der Polizei

Polizei Herford, Polizeiwache und Kriminalkommissariate
Hansastr. 43, 32049 Herford
Tel. 05221/888-0
oder in jeder Polizeidienststelle
Im Notfall wählen Sie den Notruf 110

Impressum



Herausgebende

Fachforum gegen Häusliche Gewalt im Kreis Herford
c/o Kreis Herford, Gleichstellungsstelle
Amtshausstr. 3, 32051
www.hilfe-haeusliche-gewalt.de

Redaktion der Überarbeitung 2023

Lena Dittmann, Linda Deppermann-Restel und das Team
der Frauenberatungsstelle Herford e.V. und Notruf

Juristische Beratung: Margarete Bökenkamp

Gestaltung: Olga Gorodetski

Stand 2023

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen





GEGEN
Fachforum **HÄUSLICHE**
GEWALT
im Kreis Herford

